

Letter of Intent (im Folgenden: Lol)

über die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Bezirk Bergedorf im Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung der Versorgungsangebote des BG Klinikums Hamburg (BGKH)

zwischen

BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
Leipziger Platz 1, 10117 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend „**BG Kliniken**“ genannt-

und

BG Klinikum Hamburg gGmbH
für das Krankenhaus BG Klinikum Hamburg am Standort Boberg
Bergedorfer Straße 10, 21033 Hamburg

vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend „**BGKH**“ genannt-

und

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, KdöR
Martinistraße 52, 20246 Hamburg

vertreten durch den Vorstand

-nachfolgend „**UKE**“ genannt-

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

-nachfolgend „**Sozialbehörde**“ genannt-

und

Bezirksamt Bergedorf
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg

vertreten durch die Bezirksamtsleitung

-nachfolgend „**Bezirksamt Bergedorf**“ genannt-

Alle diesen Lol abschließenden Vereinbarungspartner werden gemeinsam „Parteien“ genannt.

Vorbemerkung und Gegenstand der Zusammenarbeit (Gesamtvorhaben)

Die **BG Kliniken** – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH beabsichtigen einen **Neubau** des **BG Klinikums Hamburg** (BGKH), das im Jahr 1959 am Standort Boberg im Stadtteil Lohbrügge im nord-westlichen Teil des Bezirks Bergedorf eröffnet wurde. Die Bestandsgebäude entsprechen nicht mehr den aktuellen medizinisch-funktionalen und baulich-technischen Anforderungen.

Neben den baulich-technischen Anforderungen stehen veränderte Rahmenbedingungen und Anforderungen der Krankenhausreform mit steigenden Qualitätsanforderungen und dem Erfordernis einer zunehmenden Spezialisierung im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund ist geplant, mit dem Neubauvorhaben die gegenwärtigen Versorgungsangebote neu zu ordnen und in Teilen zu verlagern.

Wesentliche Teile der Akutversorgung des BGKH sollen unter Sicherstellung der Integrierten Rehabilitation in einem Neubau auf dem Campus des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (**UKE**) abgebildet werden. Reha-nahe Teile der Akutversorgung, die neurologische Frührehabilitation, die Versorgung Querschnittsgelähmter, Rehabilitations- und Präventionsangebote bei Berufskrankheiten, Sportmedizin und sektorenübergreifende Angebote sowie die ambulante Versorgung (ambulantes OP-Zentrum, ambulante Unfallbehandlungsstelle, D-Arztprechstunden, kindertraumatologische Versorgung etc.) sollen in einem Neubau am bisherigen Standort im Bezirk Bergedorf (Boberg) aufgenommen werden. Der planerische Vorlauf ist bereits begonnen worden. Für den Neubau am Standort Boberg sehen die Vertragsparteien das Erfordernis, neues Planrecht zu schaffen und Flächen neu zu ordnen und anzupassen. Dies ist auch für den ununterbrochenen Betrieb des BG Klinikums in der Bauphase wesentlich. Der Planungsprozess wird fortgesetzt werden, sobald ein entsprechendes Raum- und Funktionsprogramm vorliegt. Der Zeithorizont für den Abschluss beider Neubauvorhaben liegt aktuell im Jahr 2035.

Das Gesamtvorhaben wird die Angebotsstruktur der medizinischen Versorgung im Bezirk Bergedorf verändern und eine Umverteilung der Patientenströme sowie eine Verlagerung von Behandlungsfällen auf andere umliegende Standorte zur Folge haben.

Die aktuelle Angebotsstruktur und die Inanspruchnahme der Krankenhausleistungen im Bezirk Bergedorf sowie mögliche Veränderungen nach einer Teilverlagerung des BGKH sind im Vorfeld durch eine Versorgungsanalyse der aktiva GmbH analysiert worden, die sich auf die aktuellen Krankenhausleistungen in Bergedorf bezieht.

Als Spezialkrankenhaus für die Akutversorgung und Rehabilitation schwerverletzter und berufserkrankter Menschen betreibt das BGKH am Standort Boberg rd. 750 Betten, die überwiegend der Versorgung gesetzlich Unfallversicherter (SGB VII Bereich) dienen; davon sind rd. 290 Betten im Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen, was nachrangig auch die Behandlung nach Krankenversicherungsrecht (SGB V) ermöglicht. Die Versorgungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Chirurgie, Neurochirurgie, Frührehabilitation, Zentrum für Schwerbrandverletzte und Querschnittgelähmten-Zentrum.

In der Notfallversorgung werden ausschließlich chirurgische Fälle und Schwerstverletztenversorgung, keine internistischen Notfälle behandelt. Bei den stationären Notfällen kommt ein hoher Anteil nicht aus Bergedorf, knapp ein Viertel hat den Wohnort im Bezirk Bergedorf, bei den ambulanten Notfällen sind es knapp 40%.

Würde das BGKH zum jetzigen Zeitpunkt die akutmedizinischen Leistungsangebote auf den UKE-Campus verlagern, zeigt die Analyse auf der Datenbasis 2024 mögliche Veränderung der Patientenströme nach der Teilverlagerung mit folgendem Bild:

- Das BGKH wird vollstationär überwiegend für seine speziellen Versorgungsschwerpunkte in Anspruch genommen, wobei teilweise erhebliche Entfernungen von den Patientinnen und Patienten bzw. den Rettungsdiensten in Kauf genommen werden. Diese vollstationären Leistungen des BGKH würden mit an den neuen Standort auf dem UKE-Gelände „wandern“.
- Rund ein Drittel der bisherigen Fälle des BGKH betreffen allgemeine chirurgische Leistungen, für die künftig andere Krankenhäuser in Anspruch genommen würden, und zwar abhängig von deren Leistungsspektrum und der Entfernung zum nächsten geeigneten Krankenhaus. Auf Hamburger Gebiet beträfe dies in erster Linie das Agaplesion Bethesda Krankenhaus Bergedorf und die Asklepios Klinik Wandsbek. Die Größenordnung dieser zusätzlichen chirurgischen Fälle könnte nach Einschätzung der Gutachter und der Sozialbehörde ohne wesentliche Probleme im Rahmen der Krankenhausplanung der kommenden Jahre berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Die ambulanten Notfälle würden sich ebenfalls überwiegend auf die zwei oben genannten Krankenhäuser und das Krankenhaus in Reinbek verteilen und dort zu einer höheren Inanspruchnahme führen. Nach der Analyse von aktiva würde rd. die Hälfte der bisherigen ambulanten Notfälle des BGKH auf das Agaplesion Bethesda Krankenhaus Bergedorf entfallen.

Auch eine im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Teilverlagerung von akutmedizinischen Leistungen des BG Klinikums an das UKE von Lohfert & Lohfert vorgenommene Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Verlagerung von Kapazitäten der BG-Klinik nach Eppendorf zur Absicherung der Versorgungslage in Bergedorf eine Erweiterung der Angebotsstruktur vor Ort erfordert.

Insofern wird die Notwendigkeit, Krankenhausleistungen im Bezirk Bergedorf infolge einer Teilverlagerung des BGKH zu sichern bzw. aufzubauen, extern bestätigt.

Mit Blick auf den Umsetzungszeitpunkt Mitte der 2030er Jahre sind Veränderungen der Bevölkerungszahlen in Bergedorf durch die geplanten Stadtentwicklungsprojekte ebenso zu berücksichtigen wie Veränderungen im Leistungsspektrum der umliegenden Krankenhäuser in Hamburg und Schleswig-Holstein. Die laufende Ausbauplanung für die ZNA des Bethesda Krankenhauses zählt auf diese Bedarfe ein. Künftige Entwicklungen und Bedarfe werden in der weiteren Ausbauplanung berücksichtigt werden.

Mit dieser Vereinbarung erklären die Parteien, dass sie gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verantwortung für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Bezirk Bergedorf und im aktuellen Einzugsbereich des BGKH nach einer Teilverlagerung des BGKH auf das UKE-Gelände übernehmen wollen, um den zu erwartenden Veränderungen bedarfsgerecht Rechnung zu tragen. Die Parteien sehen in den untenstehenden Absichtserklärungen eine bedeutende Chance, die Veränderungen für eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit und eine Verbesserung des sektorübergreifenden Versorgungsangebotes in Bergedorf zu nutzen. Die Sozialbehörde und das Bezirksamt Bergedorf begrüßen das Engagement und die Investitionen der BGKH in Bergedorf ausdrücklich und werden die Investitionen der BGKH im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützen.

§ 1 Ziel des Gesamtvorhabens

Die Parteien dieses Lol stimmen darin überein, die medizinische Versorgung im Bezirk Bergedorf im Rahmen der geplanten Neuordnung der Versorgungsangebote des BGKH gezielt sicherstellen zu wollen.

§ 2 Absichtserklärungen der einzelnen Parteien

(1) Die BG Kliniken beabsichtigen, auch nach der oben beschriebenen Verlagerung, am Standort Bergedorf ein umfassendes Versorgungsangebot auf höchstem fachlichem und baulichem Niveau fortzuführen und dabei insbesondere folgende stationäre wie auch ambulante Versorgungsleistungen im BGKH am Standort Boberg anzubieten:

Folgende Hauptleistungen sollen nach Realisierung des Gesamtvorhabens am Standort Boberg angeboten werden:

(a) Stationäre Versorgung

- Rehabilitationseinrichtung mit spezifischen SGB VII-Leistungsangeboten
- Zentrum für Querschnittsgelähmte
- Frührehabilitation Phase B
- Berufsdermatologie (iDerm) und Individualprävention
- Sportmedizinisches Zentrum
- Anästhesie mit Schmerzmedizin
- Radiologie mit CT und MRT
- Zentrum für Rettungsmedizin inkl. Rettungstransporthubschrauber

(b) Ambulante Versorgung

- BG Ambulanz mit spezialisierten Angeboten für die Unfallversicherungsträger sowie Leistungen im Bereich der Berufskrankheiten muskuloskelettaler Individualprävention
- Medizinisches Versorgungszentrum mit integrierter Notfallambulanz/ Unfallbehandlungsstelle
- Ambulantes kindertraumatologisches Versorgungsangebot
- Ambulantes OP-Zentrum zur Erbringung aller Eingriffe der Unfallbehandlungsstelle sowie auch einfacher und mittelkomplexer Eingriffe stationärer Reha-Patienten (Revisionschirurgie)
- Gutachtenzentrum

Sofern für die ambulanten Angebote (wie MVZ-Struktur) eine Zulassung durch den Zulassungsausschuss erforderlich ist, wird das BGKH entsprechende Anträge stellen.

Daneben beabsichtigen die BG Kliniken und das BGKH am Standort Boberg die Aufrechterhaltung sowohl des NEF-Standorts (Notarztstandort mit Notarzteinsatzfahrzeug) als auch des Hubschrauberstandorts „Christoph Hansa“ mit Hangar. Die BG Kliniken und das BGKH versichern neben der Bereitstellung der genannten Versorgungsleistungen durch das BGKH ebenfalls eine Unterstützung des im östlichen Bereich des Bezirks Bergedorf gelegenen Agaplesion Bethesda Krankenhaus Bergedorf (BKB) bei dem Zugang zum Verletztenartenverfahren der Unfallversicherungsträger.

Angestrebt wird, dass im Bezirk Bergedorf mit der o.g. Unfallbehandlungsstelle und den Angeboten weiterer Versorgungsträger ein abgestimmtes, jederzeit verfügbares und qualifiziertes Notfallbehandlungsangebot für Unfallverletzte besteht.

(2) Das UKE beabsichtigt, ambulante Versorgungsleistungen in einer primärärztlichen (z. B. hausärztlich, kinderärztlich, gynäkologisch) MVZ-Struktur im Stadtentwicklungsgebiet Oberbillwerder anzubieten und im Vorgriff darauf ggf. auch die Verlagerung von Vertragsarztsitzen des UKE beim Zulassungsausschuss zu initiieren.

(3) Zur Realisierung der baulichen Entwicklung am Standort Boberg wird die BGKH zeitnah ein angepasstes Raum- und Funktionsprogramm entwickeln. Dieses muss zur Entwicklung eines städtebaulich-funktionalen Zielbilds vorliegen, um auf dieser Basis die Erstellung einer Funktionsplanung für das erforderliche Bebauungsplanverfahren zu ermöglichen. Die BGKH wird Vertreter der Planungsdienststellen der FHH in das geplante Vergabeverfahren nach VgV einbeziehen, um die Auswahl geeigneter Planungsbüros für Städtebau, Freiraum & Verkehr sowie Hochbau (u.a. auf Basis einer Lösungsskizze, soweit dies vergaberechtlich möglich ist) im Benehmen mit den Planungsdienststellen im VgV zu treffen. Gewährleistet wird, dass im weiteren Prozess (u.a. IPA-Verfahren, Bebauungsplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren, fachrechtliche Verfahren) eine gute Abstimmung mit den an der räumlichen Entwicklung zu beteiligenden Behörden, insbesondere Bezirksamt Bergedorf, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erfolgt.

Das Bebauungsplanverfahren löst Kostenfolgen aus, die grundsätzlich die planbegünstigte BGKH zu tragen hat. Dies sind nach allgemeiner Erfahrung und dem Vertragsmuster „Städtebaulicher Vertrag“ (SENKO Stadtentwicklung und Wohnen 23.07.2025) insbesondere

- Kosten der erforderlichen Planungsleistungen einschl. Fachgutachten
- Verursachte Folgekosten im Bereich der Infrastruktur
- Verursachte Folgekosten für Kompensationen in Eingriffe von Schutzgütern, Flächen sowie Maßnahmen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz bzw. Niederschlagswasser-Management.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Erforderlichkeit sind Folgemaßnahmen der Planung und Planumsetzung / Verwirklichung des Vorhabens (vgl. auch bauleitplanerische Abwägung, naturschutzfachliche Eingriffsregelung) umzusetzen. Die von der BGKH benötigten Anforderungen wie Grunderwerb und zusätzliche Anbindung an die Bundesstraße 5 gehören dazu:

(a) Grundstückserweiterung:

Für das parallele Vorgehen werden seitens BGKH zusätzliche Grundstücksflächen der FHH benötigt, siehe Anlage. Die FHH ist grundsätzlich weiterhin bereit, diese Flächen zur Verfügung zu stellen und erkennt den Wunsch des BGKH an, dies vorzugsweise im Flächentausch zu organisieren. Zu beachten sind dabei auch Kompensationen für den Entfall öffentlicher Parkanlagen und Wegeverbindungen und erforderliche Kompensationen im Rahmen der naturschutzfachlichen /planungsrechtlichen Eingriffsregelung und waldrechtliche Erfordernisse.

(b) Sicherung einer zusätzlichen Zufahrt:

Die Vereinbarungspartner sehen übereinstimmend den Bedarf, im Zuge der Neubauplanung die Verkehrsarten auf der Krankenhausliegenschaft sinnvoll zu trennen und in diesem Zusammenhang eine weitere Zu- und Ausfahrt von der bzw. zur B5 zu realisieren. Die BGKH wird Näheres im Zuge der Vorlage einer Planungskonzeption und einer verkehrsplanerischen Untersuchung inkl. Verkehrsprognose darlegen. Die Vereinbarungspartner unterstützen die Maßnahme. Die Entscheidung der zuständigen Verkehrsplanungsbehörde (BVM) und der zuständigen Verkehrsdirektion (BIS) auf Basis der konkreteren Zielplanung bleibt unbenommen.

(c) Naturschutzfachliche Aspekte:

Die Neubauplanung wird voraussichtlich in öffentliche Belange des besonderen Artenschutzes, des Landschaftsschutzes, Biotopschutzes und des nach LandesWaldGesetz geschützten Waldbestands eingreifen bzw. Auswirkungen verursachen. Die BGKH wird sich frühzeitig um die Ermittlung der Eingriffe und die möglichen Kompensationen bemühen. Die FHH steht dabei beratend fachlich zur Seite. Soweit umsetzungsvorlaufend bereits im Planverfahren Kompensationsflächen gesichert bzw. artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, vorlaufend bzw. FCS-Maßnahmen, nachträglich möglich) durchgeführt werden müssen, wird das BGKH diese in Abstimmung mit der FHH veranlassen und sich um geeignete Flächen bemühen.

(4) Das Bezirksamt Bergedorf wird im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bebauungsplanung und die Baugenehmigungsverfahren das Gesamtvorhaben und die vorgenannten Absichten unterstützen.

Hierzu wird es, sobald die hierfür erforderlichen Grundlagen vorliegen, insbesondere das gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Bezirksversammlung Bergedorf vom 10. Januar 2024 eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Lohbrügge 96“ fortsetzen.

Zudem wird das Bezirksamt das UKE im Rahmen der Planungen zur Errichtung eines MVZ - auch gegenüber der IBA – unterstützen.

Darüber hinaus wird das Bezirksamt die bereits im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der damaligen Bedarfsplanung des Agaplesion Bethesda Krankenhauses Bergedorf abgestimmten Planungen zur Erweiterung des Krankenhausbaus für die vorhandene Liegenschaft grundsätzlich unterstützen. Gleiches gilt für etwaige erforderliche Ergänzungen.

(5) Die Sozialbehörde wird das Gesamtvorhaben und die Absichten der Parteien nach den Absätzen 1 bis 4 im Rahmen ihrer Zuständigkeit – auch in behördenübergreifender Koordinierungsfunktion für die Freie und Hansestadt Hamburg – unterstützen, insbesondere auch indem sie die erforderlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Umsetzung der geplanten Versorgungsangebote (z.B. Zuweisung der hierfür notwendigen Leistungsgruppen sowie der bedarfsgerechten Ausweisung von Planfallzahlen) in Folge der in Aussicht genommenen Teilverlagerung schafft.

Die Sozialbehörde wird im weiteren Krankenhausplanungsprozess die notwendige Weiterentwicklung der im Einzugsgebiet befindlichen Krankenhäuser, insbesondere des Bethesda Krankenhauses, im Sinne des Ziels einer bedarfsgerechten wohnortnahen medizinischen Versorgung in den weiteren Krankenhausplanungsprozess einbeziehen.

Die Sozialbehörde hat einen Ausbau der Zentralen Notaufnahme am Bethesda Krankenhaus, der eine deutliche Erhöhung der dortigen Behandlungskapazitäten ermöglicht, in das Investitionsprogramm der Krankenhausförderung aufgenommen und dafür auch entsprechende Fördermittel reserviert.

Die Sozialbehörde als Krankenhausplanungsbehörde wird die Entwicklung der Versorgungsbedarfe im Bezirk Bergedorf auch während der Umsetzungsphase der im Rahmen dieses Lol geplanten Maßnahmen laufend und darüber hinaus beobachten und bewerten und die Kapazitätsplanungen der ambulanten und stationären Versorgung daran anpassen. Anfang der 30er Jahre wird, nach der erfolgten Realisierung der in Aussicht genommenen Verlagerung sowie der Umsetzung der weiteren in diesem LOI beschriebenen Maßnahmen, eine weitere gutachterliche Analyse der dann aktuellen Versorgungslage durchgeführt werden. Dabei wird die regionale Expertise des Bezirksamtes (Wegebeziehungen, lokale Bedarfe) berücksichtigt.

Ebenfalls sichert die Sozialbehörde zu, die gemeinsam mit dem Bezirksamt im Jahr 2021 entwickelte Masterplanung für die Liegenschaft des Agaplesion Bethesda Krankenhauses Bergedorf bei allen Entscheidungen baulicher Art bedarfsorientiert zur Grundlage zu nehmen.

§ 3 Geheimhaltungspflichten

Die Parteien dieses Lol verpflichten sich, Unterlagen und Informationen, die sich auf das vorliegende Gesamtvorhaben beziehen, nur nach vorheriger Abstimmung zwischen allen Parteien zu veröffentlichen. Die Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz sowie die Informationspflichten im Rahmen verwaltungsrechtlicher Planungsverfahren und gegenüber Aufsichts- und Mitbestimmungsgremien bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Herausgabe- und Löschungsansprüche

Kommt es nicht zu einer krankenhausesstandortverändernden Neuordnung der Angebote des BG Klinikums Hamburg und des UKE gemäß § 1, sind einander überlassene Unterlagen von der jeweils anderen Partei unverzüglich herauszugeben. Zur Verfügung gestellte Daten sind lediglich vorläufig zu speichern und auf Anweisung der jeweils anderen Partei dieses Lol vollständig aus dem Datenverarbeitungssystem zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 5 Fortsetzungsklausel

Sollten einzelne Absichtserklärungen in diesem Lol ganz oder teilweise rechtlich nicht umsetzbar sein bzw. werden oder besteht im Einzelfall eine Regelungslücke, werden die Parteien bestrebt sein, eine Verständigung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck des Gesamtvorhabens rechtlich zulässig möglichst nahekommt. Jede Partei kann andernfalls diesen Lol für gegenstandslos erklären.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien werden sich gegenseitig über eingehende Presseanfragen und parlamentarische Anfragen zum Gesamtvorhaben informieren. Die Parteien stimmen ihre Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam ab und unterstützen sich dabei gegenseitig. Hierbei wird auf die Belange der jeweils anderen Parteien Rücksicht genommen. Kommunikationserfordernisse, die sich aus den verwaltungsrechtlichen Planungsverfahren ergeben, sind hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Lol tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er erlischt mit der Abgabe der Erklärung gemäß § 5 Satz 2.

Hamburg, den 09.06.2026



BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen
Unfallversicherung gGmbH



Vorsitzender der Geschäftsführung



BG Klinikum Hamburg gGmbH



Vorsitzender der Geschäftsführung



Für die Behörde für Gesundheit, Soziales
und Integration
Präses



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
(UKE)



Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender



Bezirksamt Bergedorf



Bezirksamtsleiterin

